



Bedingtes Feuerverbot und Feuerwerksverbot im Kanton Aargau



In Anbetracht der anhaltenden Trockenheit und gestützt auf die übergeordneten Entscheide des AGV, BVU und RFO erlässt der Gemeinderat Würenlingen folgendes

bedingtes Feuerverbot und generelles Feuerwerksverbot

1. Das Feuern aller Art im Wald sowie mit 50 Meter Abstand zum Waldrand ist verboten.
2. Für die öffentlichen Feuerstellen im Siedlungsgebiet gilt folgendes: Entfachte Feuer sind bis zum Erlöschen zu überwachen. Entsprechende Löschmittel sind von Anfang an bereitzustellen. Bei starkem Wind darf wegen des gefährlichen Funkenflugs kein Feuer im Freien entfacht werden.
3. Mit grosser Vorsicht erlaubt ist das Grillieren im Siedlungsgebiet und Wald mit Elektro- und Gasgrill sowie nur im Siedlungsgebiet auf einer befestigten Feuerstelle und einem Kohlegrill.
4. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren und Zündhölzer ist untersagt.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau ab sofort verboten.
6. Wir verweisen auf das aktuelle Merkblatt „Verhalten bei Trockenheit Gefahrenstufe 4 vom 27. Juli 2022“ des AGV.
7. Diese Verbote gelten bis auf Widerruf.
8. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf § 26 Brandschutzgesetz mit Busse oder Haft geahndet, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.